

# ZH\_GERICHTE LB150060 vom 18. Januar 2016

Zh Gerichte, 2016-01-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_gerichte\\_LB150060](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_gerichte_LB150060)

FR: ZH\_GERICHTE LB150060 du 18 janvier 2016

IT: ZH\_GERICHTE LB150060 del 18 gennaio 2016

## Regeste

Persönlichkeitsverletzung

## Erwägungen

### E. 14

Synagogen 11 niedergebrannt worden seien (Urk. 25 S. 16 f.). Da keine der streitgegenständlichen Textpassagen als persönlichkeitsverletzend einzustufen seien, sei auch keine Widerrechtlichkeit gegeben (Urk. 25 S. 18). 4.1 In seiner Eingabe vom 3. November 2015 äusserte sich der Kläger erneut zur Sache (Urk. 29 S. 1 ff.). Da es sich bei der Frist von 30 Tagen zum Erheben der Berufung um eine gesetzliche Frist handelt, welche nicht erstreckt werden kann (Art. 311 Abs. 1 ZPO in Verbindung mit Art. 144 Abs. 1 ZPO), sind die nach Ablauf der Rechtsmittelfrist (Datum: 12. Oktober 2015; vgl. Urk. 22) getätigten Ausführungen zur Sache verspätet; sie sind nicht mehr zu berücksichtigen. 4.2 Wie erwähnt, ist der Kläger an der vorinstanzlichen Hauptverhandlung nicht erschienen (Prot. I S. 8). Der Kläger bringt zu Recht nicht vor, die Vorladung nicht erhalten zu haben, nachdem er diese am 15. April 2015 persönlich entgegengenommen hat (Urk. 16; Urk. 17). Schliesslich hat der Kläger der Vorinstanz am 15. Juli 2015 telefonisch mitgeteilt, dass er den Termin infolge Überlastung und verlorener Übersicht über die zahlreichen Verfahren verpasst habe; ein Wie-

- 10 - derherstellungsgesuch hat er indes nicht gestellt (Urk. 20). Dementsprechend war der Kläger vor Vorinstanz säumig. Entsprechend ist vorab zu prüfen, inwiefern die nun vorgebrachten Einwendungen zulässig und beachtlich sind. 4.3.1 Im Berufungsverfahren sind neue Tatsachenvorbringen, neue Anträge und Beweismittel (Noven) nur zulässig, wenn sie – kumulativ – ohne Verzug vorgebracht werden (Art. 317 Abs. 1 lit. a ZPO) und trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten (Art. 317 Abs. 1 lit. b ZPO). 4.3.2 Nach dem Gesagten sind die erstmals im Berufungsverfahren eingereichten Unterlagen (Urk. 27/C; Urk. 7/15-17; Urk. 7/19) neu und damit unbeachtlich und unzulässig, zumal diese von vor Erlass des Urteils datieren und der Kläger nicht ausführt, aus welchen Gründen er diese trotz zumutbarer Sorgfalt nicht bereits vor Vorinstanz einreichen konnte. Ein Verpassen der Hauptverhandlung infolge Überlastung bzw. infolge verlorener Übersicht über die zahlreichen hängigen Verfahren (vgl. Urk. 20) reichte hierfür jedenfalls nicht. Entsprechend ist hierauf nicht weiter einzugehen. Dasselbe hat für die damit in Zusammenhang stehenden Äusserungen und neu gestellten Beweisanträge zu gelten. 4.3.3 Ebenso sind die Ausführungen des Klägers, soweit sie über das vor Vorinstanz Vorgebrachte hinausgehen, neu und damit unzulässig und unbeachtlich (vgl. Urk. 2 und Urk. 24). So macht der Kläger unter anderem neu geltend, seine Aussage sei nicht vollständig zitiert und zudem aus dem Kontext gerissen worden. Ohne den Zusatz "damit die Regierung aufwacht" könne beim Durchschnittsleser der falsche Eindruck

entstehen, der Kläger habe eine Kristallnacht für Moscheen in Betracht gezogen. Entsprechend sei es vermessen, ihm hierauf Rassismus und Rechtsextremismus zu unterstellen (Urk. 24 S. 4 ff. im Vergleich zu Urk. 2). Selbst wenn diese Einwände zu beachten wären, änderten sie am Resultat des vorinstanzlichen Entscheides nichts. Das Bundesgericht führte in seinem diesbezüglichen (Straf-)Urteil vom 4. November 2015 betreffend den Kläger und den ihm zur Last gelegten Vorwurf der Rassendiskriminierung folgendes aus: "Es

- 11 - ist nicht ersichtlich, inwiefern der Beschwerdeführer mit diesem Tweet ernsthaft anstreben wollte, dass "damit die Regierung endlich aufwacht". Der absurde Zusatz (ein NS-Pogrom: damit die Regierung aufwacht) stellt ein Anhängsel dar, das für den durchschnittlichen Beobachter, soweit es überhaupt seine Aufmerksamkeit erlangt, schlicht keinen Sinn ergibt und in keiner Weise geeignet ist, der Aussage des Tweets etwas von ihrem Gehalt zu nehmen. Für Überlegungen, ob "wir wieder eine Kristallnacht brauchen", besteht kein Raum...." (BGer 6B\_627/2015 vom 4. November 2015, E. 2.8). Sodann hielt das Bundesgericht zum Einwand des Klägers hinsichtlich einer dekontextualisierten Betrachtung fest, dass kein anderer Kontext herstellbar sei als jener, wonach der Kläger die Frage in den Raum stelle, "ob analog zu den Ereignissen anlässlich der Kristallnacht im November 1938 jetzt Muslime getötet, vertrieben und deren Wohnungen, Geschäfte und Moscheen verwüstet werden sollten". Der Einwand, wonach sich der Kläger durch "gewalttätige Muslime" zu dieser Äusserung veranlasst gesehen habe, ändere daran nichts (BGer 6B\_627/2015 vom 4. November 2015, E. 2.9). Dieser Einschätzung wäre auch im vorliegenden Verfahren nichts hinzuzufügen und könnte so vollumfänglich übernommen werden. Sodann wäre auf die zutreffenden Erwägungen im Beschluss der angerufenen Kammer vom 29. Oktober 2015, den Kläger betreffend, bezüglich des identischen Einwandes zu verweisen (vgl. OGer LB150043-O, Urteil vom 29. Oktober 2015, S. 8 f. E. 5c). Damit wäre die diesbezügliche Berufung – selbst wenn der Einwand des unvollständig zitierten und aus dem Zusammenhang gerissenen Tweets beachtlich wäre – kein Erfolg beschieden und sie wäre abzuweisen. 4.4.1 Soweit sich die Ausführungen des Klägers in seiner Berufungsschrift lediglich darauf beschränken, den mit Klageschrift vom 18. August 2014 eingenommenen Standpunkt zu wiederholen, vermag die Berufungsbegründung den Anforderungen an eine solche nicht zu genügen, da sich der Kläger insoweit weder mit den Erwägungen der Vorinstanz auseinandersetzt noch auf diese konkret Bezug nimmt. So sind in der Berufungsschrift die Behauptungen in analoger Anwendung von Art. 221 ZPO bestimmt und vollständig aufzustellen und hat sich der Berufungskläger mit den Entscheidungsgründen im angefochtenen Entscheid ausei-

- 12 - nanderzusetzen; das Gericht muss den angefochtenen Entscheid nicht von sich aus auf Mängel untersuchen, es sei denn, der Sachverhalt sei geradezu willkürlich festgestellt oder das Recht sei geradezu willkürlich angewandt worden (BGE 138 III 213, E. 2.3; BGE 4A\_659/2011 vom 7. Dezember 2011, E. 3; Reetz/Teiler in:

Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO Komm., 2. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2013, Art. 311 N 36; Ivo W. Hungerbühler in: Brunner/Gasser/Schwander, DIKE-Komm-ZPO, Zürich/St. Gallen 2011, Art. 311 N 10 ff.). 4.4.2 Dies hat hinsichtlich der Ausführungen des Klägers in Bezug auf den zweiten Teil des Artikels "..." zu gelten. So setzt sich der Kläger nicht mit den zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz auseinander, wonach es sich diesbezüglich lediglich um angriffige, scharfe Kritik am Verhalten des Klägers handle. Der Beklagte habe verschiedene Aussagen des Klägers zitiert, aus welchen

er diesen Schluss ziehe, und begründe die Kritik sogleich. Da diese Kritik zulässigerweise in Zusammenhang mit einer Berichterstattung über Rassismus stehe, erscheine sie weder als diffamierend noch als persönlichkeitsverletzend. Sie sei im gleichen sachlichen Rahmen wie die sie veranlassenden Äusserungen des Klägers erfolgt, weshalb sie von letzterem in Kauf zu nehmen sei (Urk. 25 S. 15). Soweit der Kläger seinen diesbezüglichen Standpunkt im Berufungsverfahren ergänzt, handelt es sich um neue und damit verspätete und unbeachtliche Einwendungen. Entsprechend ist die Berufungsbegründung in diesem Punkt mangelhaft, weshalb es damit sein Bewenden hat. 4.4.3 Ebenso genügt die Berufung den Anforderungen hinsichtlich der vom Kläger geltend gemachten Persönlichkeitsverletzung in den Aussagen "islamo-phob", "Kollektivverwünschung" und "Brennen aller Moscheen" nicht. Auch diesbezüglich beschränkt er sich berufsungsweise lediglich auf das Wiederholen seines vor Vorinstanz eingenommenen Standpunktes, ohne sich mit den diesbezüglichen Erwägungen der Vorinstanz auseinanderzusetzen (vgl. Urk. 2 S. 8; Urk. 25 S. 15 ff. E. 4.6.7-4.6.9 mit Urk. 24 S. 15 f.). Entsprechend ist die Berufung auch diesbezüglich mangelhaft.

- 13 - 4.4.4 Dasselbe hat hinsichtlich des Schadenersatz- und Genugtuungsbehrens zu gelten, da der Kläger sich auch diesbezüglich lediglich in Wiederholungen erschöpft. 5.1.1 In der Sache beanstandet der Kläger die Annahme der Vorinstanz, wonach ein Zusammenhang zwischen dem klägerischen Tweet und Rassismus bzw. Rechtsextremismus bestehe. Diese Annahme beruhe auf einer Mutmassung, welche er vehement von sich weise. Die Argumentation der Vorinstanz sei absurd, dass allein die Verwendung des Begriffs "Kristallnacht" einen inhaltlichen Zusammenhang zum Thema Judenverfolgung aufweise. Dies werde dem, was der Kläger wirklich geschrieben und vor allem gemeint habe, nicht gerecht (Urk. 24 S. 13 f.). 5.1.2 Diese Ausführungen gehen fehl: Hinsichtlich der Frage, was der Kläger geschrieben und gemeint hat, kann auf das vorangehend Ausgeführte verwiesen werden (vgl. Erw. 4.3.3 hiervor). Schliesslich bezeichnet der Begriff "Kristallnacht" allein die nationalsozialistischen Pogrome gegen die Juden im November 1938. Keinen Zusammenhang zwischen dem Wort "Kristallnacht" und der damaligen Judenverfolgung sehen zu wollen, ist schlicht abwegig. Schliesslich bleibt darauf hinzuweisen, dass der Kläger mittlerweile mit Urteil des Bundesgerichts vom 4. November 2015 – wie erwähnt – letztinstanzlich aufgrund seines Kristallnachts-Tweets wegen Rassendiskriminierung verurteilt worden ist. Es ist denn entgegen der Ansicht des Klägers auch nicht so, dass er allein aufgrund der Verwendung des Wortes "Kristallnacht" dem Rassismusbeweis ausgesetzt wurde, sondern weil er dieses Wort zusammen mit der Ausführung, wonach es eine solche vielleicht wieder brauche, diesmal für Moscheen, verwendet hatte. Damit aber erübrigen sich weitere Ausführungen. 5.2.1 Der Kläger stört sich sodann daran, dass er auf der Webseite des Beklagten namentlich erwähnt wurde. Er bringt neu vor, dass kein übergeordnetes öffentliches Interesse bestehe, welches die namentliche Nennung rechtfertige. Bis zum Zeitpunkt der Medienberichterstattung im Juni 2012 sei er eine völlig unbekannte Person gewesen. Es gehe bloss um eine unbedeutende Aussage auf

- 14 - ...[Socialmediaplattform], welche dem Kläger vorgeworfen werde. So gebe es ein Recht auf Vergessen (Urk. 24 S. 9 ff.). 5.2.2 Diese Argumentation zielt ins Leere: Wie bereits im Urteil vom 29. Oktober 2015, Geschäft Nr. LB150043-O, S. 11 E. 5 f. ausgeführt, bezeichnet das Recht auf Vergessen im Internet die Möglichkeit, über die eigenen digitalen Spuren und das eigene Online-Leben zu bestimmen. Eine gesetzliche

Grundlage für dieses Recht, die über den Persönlichkeitsschutz hinausgeht, besteht in der Schweiz nicht (vgl. dazu aber Erläuterungen des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten [EDÉB2014, [www.edoeb.admin.ch/daten-schutz/00683/01173/index.html](http://www.edoeb.admin.ch/daten-schutz/00683/01173/index.html)]). Wie von der Vorinstanz zu Recht ausgeführt, sind vorliegend die Voraussetzungen für eine Persönlichkeitsverletzung nicht erfüllt. Eine Interessenabwägung würde ohnehin nicht zu Gunsten des Klägers ausfallen. Gemäss unangefochten gebliebener Feststellung der Vorinstanz hat der Kläger durch Berichte sowohl in seinem Blog als auch über ... [Socialmediaplattform] selber aktiv zu seinen verschiedenen laufenden Gerichtsverfahren zum Kristallnacht-Tweet kommuniziert und somit selber eine breite Öffentlichkeit gesucht (s. Urk. 25 S. 11 f.). Vertritt aber der Kläger aktuell nach wie vor seine Ansicht zum Kristallnacht-Tweet im Internet (so auch kürzlich wieder auf seinem Blog [www.....ch](http://www.....ch), vgl. z.B. die Artikel "... " vom tt.mm.2016, "... " vom tt.mm.2015, etc., in welchen der Kläger über diverse Verfahren betreffend den Kristallnacht-Tweet ausführlich berichtet und Entscheide der Gerichte bzw. Staatsanwaltschaft kommentiert bzw. Auszüge davon publiziert), hat er sich anderslautende Äusserungen aus der Öffentlichkeit gefallen zu lassen. Er selber ist es, der sich immer wieder mit dem Kristallnacht-Tweet in der Öffentlichkeit nennt. Daran ändert weder, dass er an seinem Blog selber Änderungen vornehmen kann, wie er ausführt, noch sein Einwand, wonach seine namentliche Nennung im Interview des ... [Tageszeitung] vom tt.mm.2013 rehabilitierenden Charakter gehabt habe (vgl. Urk. 24 S. 11 f.). Weitere Ausführungen hierzu erübrigen sich.

5.3.1 Der Kläger stellt sich schliesslich gegen die Annahme der Vorinstanz, wonach dem Beklagten zuzustimmen sei, dass der Kläger hinsichtlich des Artikels betreffend Rechtsbegehren Ziffer 5 (Entfernung des gesamten einleitend zitierten

- 15 - Artikels "...") lediglich im zweiten Teil genannt werde und der erste Teil Ausführungen ohne Bezug zum Kläger enthalte (Urk. 25 S. 13 E. 4.6.4).

5.3.2 Die diesbezüglichen Einwendungen gegen die Ausführungen des Beklagten anlässlich der Hauptverhandlung hätte der Kläger vor Vorinstanz vorbringen müssen; im Berufungsverfahren ist er damit verspätet. Ohnehin ist dem Kläger entgegenzuhalten, dass der Titel sich offensichtlich auf den zweiten Teil des Artikels bezieht, indes der erste Teil des Artikels allgemein gehalten ist und der Kläger darin namentlich nicht genannt wird. Die Abgrenzung zeigt sich deutlich an der Einleitung im zweiten Teil "... " (vgl. Urk. 3/7).

5.4 Die Prozesskosten des vorinstanzlichen Verfahrens wurden in Nachachtung von Art. 106 Abs. 1 ZPO zu 9/10 der unterliegenden Partei, mithin dem Kläger auferlegt. Überdies wurde er zur Leistung einer auf 4/5 reduzierten Parteienentschädigung an den Beklagten verpflichtet (Urk. 25 S. S. 23). Mit Hinweis auf die vorangehenden Erwägungen ist der vorinstanzliche Entscheid zu bestätigen. Entsprechend hat es mit der im angefochtenen Entscheid getroffenen Kosten- und Entschädigungsregelung sein Bewenden. Somit ist die Berufung auch hinsichtlich Dispositivziffer 6 und 7 des vorinstanzlichen Urteils abzuweisen.

5.5 Damit erweist sich die Berufung als offensichtlich unzulässig bzw. unbegründet, weshalb auf das Einholen einer Berufungsantwort der Gegenpartei verzichtet werden kann (Art. 312 Abs. 1 ZPO). Die Berufung ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

6.1 Die Entscheidunggebühr für das zweitinstanzliche Verfahren ist in Anwendung von § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 GebV OG auf Fr. 3'000.– festzusetzen. Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss dem unterliegenden Kläger aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO).

6.2 Der Kläger hat für das Berufungsverfahren ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gestellt (Urk. 29). Dieses ist zufolge Aussichtslosigkeit der Berufung

abzuweisen (vgl. vorangehende Erwägungen). Ein Gesuch um Ratenzahlung hätte der Kläger bei der Gerichtskasse zu stellen.

- 16 - 6.3 Dem Beklagten ist mangels relevanter Umtriebe im Berufungsverfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird erkannt: 1. Das Gesuch des Klägers um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Berufungsverfahren wird abgewiesen. 2. Die Berufung wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird, und das Urteil des Bezirksgerichts Uster vom 24. August 2015 wird bestätigt. 3. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 3'000.– festgesetzt. 4. Die Gerichtskosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden dem Kläger auferlegt. 5. Für das Berufungsverfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen. 6. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an den Beklagten unter Beilage je eines Doppels der Urk. 24, Urk. 26, Urk. 27/B+C, Urk. 27/10-19, Urk. 29, Urk. 30 und Urk. 31/1-24, sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein. Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück. 7. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit.

- 17 - Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 25. Januar 2016

Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Die Vorsitzende:

Dr. L. Hunziker Schnider Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. K. Montani Schmidt

versandt am: js

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.